

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9102508c-d712-37d2-8657-28cf36bd9bcf>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Arbeitsstätten Raumabmessungen und Bewegungsflächen ASR A1.2
Amtliche Abkürzung	ASR A1.2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 2 ASR A1.2 - Anwendungsbereich

(1) Diese Arbeitsstättenregel gilt für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen.

(2) Die Abmessungen aller weiteren Räume, wie Sanitärräume (ASR A4.1), Pausen- und Bereitschaftsräume ([ASR A4.2](#)), Erste-Hilfe-Räume ([ASR A4.3](#)) und Unterkünfte ([ASR A4.4](#)) richten sich gemäß Punkt 1.2 Absatz 2 des Anhangs der [Arbeitsstättenverordnung](#) nach der Art ihrer Nutzung.

Hinweis:

Für die barrierefreie Gestaltung der Raumabmessungen und Bewegungsflächen gilt die ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten", Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen".

